

TE Bvwg Erkenntnis 2026/6/3 W271 2270127-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.2026

Entscheidungsdatum

03.06.2026

Norm

AsylG 2005 §7

AsylG 2005 §8

B-VG Art133 Abs4

FPG §52 Abs9

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §33 Abs1

VwGVG §7 Abs4

1. AsylG 2005 § 7 heute
 2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 33 heute
2. VwGVG § 33 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2020
3. VwGVG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 7 heute
2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W271 2270127-2/5E

W271 2270127-3/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Anna WALBERT-SATEK über

1. die Beschwerde des XXXX , vertreten durch die BBU GmbH, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX , betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, 1. die Beschwerde des römisch 40 , vertreten durch die BBU GmbH, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 , betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,

zu Recht:

I. A)römisch eins. A)

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom XXXX wird als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 betreffend die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom römisch 40 wird als unbegründet abgewiesen.

I. B)römisch eins. B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

und beschließt über:

2. die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX betreffend Aberkennung des Status des Asylberechtigten, Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und Feststellung der Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Syrien; 2. die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 betreffend Aberkennung des Status des Asylberechtigten, Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und Feststellung der Unzulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Syrien:

II. A) Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX, wird gemäß 7 Abs. 4 VwGVG iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. römisch zwei. A) Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40, wird gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. B)römisch zwei. B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer reiste am XXXX in Begleitung seiner Mutter nach Österreich ein. Am selben Tag stellte seine Mutter als damalige gesetzliche Vertreterin für ihn einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (fortan kurz: BFA) vom XXXX wurde dem Beschwerdeführer im Familienverfahren der Status des Asylberechtigten zuerkannt. 1. Der Beschwerdeführer reiste am römisch 40 in Begleitung seiner Mutter nach Österreich ein. Am selben Tag stellte seine Mutter als damalige gesetzliche Vertreterin für ihn einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (fortan kurz: BFA) vom römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer im Familienverfahren der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

2. Am XXXX wurde gegen den Beschwerdeführer ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Am XXXX wurde der Beschwerdeführer niederschriftlich vor dem BFA einvernommen. Dabei gab er unter anderem an, Arabisch, Englisch und Deutsch zu sprechen; er bestätigte, den Dolmetscher sehr gut verstanden zu haben, die Niederschrift wurde rückübersetzt und er erhob keine Einwendungen gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Im Anschluss wurde ihm gemäß § 52 BFA-VG ein Rechtsberater für ein allfälliges Beschwerdeverfahren zur Seite gestellt. 2. Am römisch 40 wurde gegen den Beschwerdeführer ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Am römisch 40 wurde der Beschwerdeführer niederschriftlich vor dem BFA einvernommen. Dabei gab er unter anderem an, Arabisch, Englisch und Deutsch zu sprechen; er bestätigte, den Dolmetscher sehr gut verstanden zu haben, die Niederschrift wurde rückübersetzt und er erhob keine Einwendungen gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Im Anschluss wurde ihm gemäß Paragraph 52, BFA-VG ein Rechtsberater für ein allfälliges Beschwerdeverfahren zur Seite gestellt.

3. Mit Bescheid des BFA vom XXXX wurde dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten aberkannt, der

Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und ausgesprochen, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Syrien unzulässig ist. Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, wonach eine Beschwerde binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim BFA einzubringen ist. 3. Mit Bescheid des BFA vom römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten aberkannt, der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und ausgesprochen, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Syrien unzulässig ist. Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, wonach eine Beschwerde binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich beim BFA einzubringen ist.

4. Der Bescheid konnte zunächst nicht an der früheren Abgabestelle zugestellt werden, weil sich der Beschwerdeführer in Haft befand. Nach seiner Haftentlassung wurde der Bescheid an der Meldeadresse des Beschwerdeführers, XXXX mittels RSa-Briefes durch Hinterlegung am XXXX zugestellt. 4. Der Bescheid konnte zunächst nicht an der früheren Abgabestelle zugestellt werden, weil sich der Beschwerdeführer in Haft befand. Nach seiner Haftentlassung wurde der Bescheid an der Meldeadresse des Beschwerdeführers, römisch 40 mittels RSa-Briefes durch Hinterlegung am römisch 40 zugestellt.

5. Am XXXX wurde die Mutter des Beschwerdeführers beim BFA vorstellig und erhielt eine Ausfertigung bzw. Kopie des Bescheides ausgefolgt. Der Beschwerdeführer wurde nach seinem eigenen Vorbringen noch am selben Tag über den Bescheid informiert. 5. Am römisch 40 wurde die Mutter des Beschwerdeführers beim BFA vorstellig und erhielt eine Ausfertigung bzw. Kopie des Bescheides ausgefolgt. Der Beschwerdeführer wurde nach seinem eigenen Vorbringen noch am selben Tag über den Bescheid informiert.

6. Mit Schriftsatz vom XXXX stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist und erhob zugleich Beschwerde gegen den Bescheid vom XXXX . Den Antrag begründete er im Wesentlichen damit, dass der zu seiner Wohnung gehörige Postkasten defekt gewesen sei, er im XXXX bemerkt habe, dass sich dieser mit dem Wohnungsschlüssel nicht mehr aufsperran lasse, und die Reparatur erst am XXXX erfolgt sei. Nach der Reparatur habe er die Hinterlegungsanzeige im Postkasten vorgefunden. Er sei davon ausgegangen, dass die Beschwerdefrist erst mit Kenntnis vom Inhalt des Bescheides, also am XXXX , zu laufen begonnen habe. 6. Mit Schriftsatz vom römisch 40 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist und erhob zugleich Beschwerde gegen den Bescheid vom römisch 40 . Den Antrag begründete er im Wesentlichen damit, dass der zu seiner Wohnung gehörige Postkasten defekt gewesen sei, er im römisch 40 bemerkt habe, dass sich dieser mit dem Wohnungsschlüssel nicht mehr aufsperran lasse, und die Reparatur erst am römisch 40 erfolgt sei. Nach der Reparatur habe er die Hinterlegungsanzeige im Postkasten vorgefunden. Er sei davon ausgegangen, dass die Beschwerdefrist erst mit Kenntnis vom Inhalt des Bescheides, also am römisch 40 , zu laufen begonnen habe.

7. Mit Bescheid vom XXXX , wies das BFA den Antrag auf Wiedereinsetzung ab (Spruchpunkt I.) und erkannte diesem Antrag die aufschiebende Wirkung zu (Spruchpunkt II.). Die Abweisung begründete das BFA im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer bereits im XXXX vom Problem mit dem Postkasten gewusst habe, sich früher um Zugang zum Postkasten hätte kümmern müssen und selbst nach der Reparatur am XXXX bzw. nach der Kenntnisnahme am XXXX noch die Möglichkeit gehabt hätte, fristwährend Beschwerde zu erheben. 7. Mit Bescheid vom römisch 40 , wies das BFA den Antrag auf Wiedereinsetzung ab (Spruchpunkt römisch eins.) und erkannte diesem Antrag die aufschiebende Wirkung zu (Spruchpunkt römisch zwei.). Die Abweisung begründete das BFA im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer bereits im römisch 40 vom Problem mit dem Postkasten gewusst habe, sich früher um Zugang zum Postkasten hätte kümmern müssen und selbst nach der Reparatur am römisch 40 bzw. nach der Kenntnisnahme am römisch 40 noch die Möglichkeit gehabt hätte, fristwährend Beschwerde zu erheben.

8. Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides erhob der Beschwerdeführer Beschwerde. Spruchpunkt II. des Bescheides v o m XXXX wurde nicht angefochten. 8. Gegen Spruchpunkt römisch eins. dieses Bescheides erhob der Beschwerdeführer Beschwerde. Spruchpunkt römisch zwei. des Bescheides vom römisch 40 wurde nicht angefochten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer war seit XXXX an der Adresse XXXX behördlich gemeldet und hielt sich regelmäßig dort auf. An dieser Adresse lebt seine Mutter. Der Beschwerdeführer benützt den zu dieser Wohnung gehörigen Postkasten und

bemerkte dessen Defekt im XXXX . Der Beschwerdeführer ließ am XXXX den Postkasten von einem Schlosser öffnen. Der Beschwerdeführer begründete nicht, wieso es zu dieser Verzögerung kam. Der Beschwerdeführer war seit römisch 40 an der Adresse römisch 40 behördlich gemeldet und hielt sich regelmäßig dort auf. An dieser Adresse lebt seine Mutter. Der Beschwerdeführer benützt den zu dieser Wohnung gehörigen Postkasten und bemerkte dessen Defekt im römisch 40 . Der Beschwerdeführer ließ am römisch 40 den Postkasten von einem Schlosser öffnen. Der Beschwerdeführer begründete nicht, wieso es zu dieser Verzögerung kam.

Der Bescheid des BFA vom XXXX wurde nach einem Zustellversuch mittels RSa-Briefes an dieser Adresse hinterlegt. Beginn der Abholfrist war nach dem im Akt aufliegenden Rückschein der XXXX . Der Bescheid des BFA vom römisch 40 wurde nach einem Zustellversuch mittels RSa-Briefes an dieser Adresse hinterlegt. Beginn der Abholfrist war nach dem im Akt aufliegenden Rückschein der römisch 40 .

Nach der Reparatur des Postkastens am XXXX fand der Beschwerdeführer die Hinterlegungsanzeige vor. Am XXXX erhielt seine Mutter beim BFA eine Ausfertigung bzw. Kopie des Bescheides ausgehändigt, und der Beschwerdeführer wurde noch am selben Tag über den Bescheid informiert. Nach der Reparatur des Postkastens am römisch 40 fand der Beschwerdeführer die Hinterlegungsanzeige vor. Am römisch 40 erhielt seine Mutter beim BFA eine Ausfertigung bzw. Kopie des Bescheides ausgehändigt, und der Beschwerdeführer wurde noch am selben Tag über den Bescheid informiert.

Der Beschwerdeführer erhob bis zum Ablauf des XXXX keine Beschwerde. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom XXXX wurde, gemeinsam mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist, erst am XXXX eingebracht. Der Beschwerdeführer erkundigte sich nicht beim BFA nach dem Stand seines Verfahrens. Er ging davon aus, die Rechtsmittelfrist habe erst mit dem Tag der Aushändigung am XXXX zu laufen begonnen. Der Beschwerdeführer erhob bis zum Ablauf des römisch 40 keine Beschwerde. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom römisch 40 wurde, gemeinsam mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist, erst am römisch 40 eingebracht. Der Beschwerdeführer erkundigte sich nicht beim BFA nach dem Stand seines Verfahrens. Er ging davon aus, die Rechtsmittelfrist habe erst mit dem Tag der Aushändigung am römisch 40 zu laufen begonnen.

Die am Ende des Bescheides vom XXXX aufscheinende Fertigung lässt den Namen des genehmigenden Organs klar erkennen; nach der Aktenlage liegt keine bloße unleserliche Paraphe ohne erkennbare Individualisierung vor. Der Bescheid weist auch weitere Bescheidmerkmale, konkret Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Behördenbezeichnung, Adressatenbezeichnung und Fertigung, auf. Die am Ende des Bescheides vom römisch 40 aufscheinende Fertigung lässt den Namen des genehmigenden Organs klar erkennen; nach der Aktenlage liegt keine bloße unleserliche Paraphe ohne erkennbare Individualisierung vor. Der Bescheid weist auch weitere Bescheidmerkmale, konkret Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Behördenbezeichnung, Adressatenbezeichnung und Fertigung, auf.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Bescheid vom XXXX , dem Rückschein, dem Wiedereinsetzungsantrag vom XXXX , der mit diesem verbundenen Beschwerde, dem Bescheid vom XXXX sowie der dagegen erhobenen Beschwerde. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Bescheid vom römisch 40 , dem Rückschein, dem Wiedereinsetzungsantrag vom römisch 40 , der mit diesem verbundenen Beschwerde, dem Bescheid vom römisch 40 sowie der dagegen erhobenen Beschwerde.

Die Feststellungen zur Zustellung ergeben sich aus dem Rückschein. Ein Rückschein ist eine öffentliche Urkunde und begründet Beweis über die beurkundeten Zustellvorgänge. Das Vorbringen des Beschwerdeführers vermag diese Beweiskraft nicht zu erschüttern. Der Beschwerdeführer hat nicht bestritten, an der Adresse seiner Mutter gemeldet gewesen zu sein. Er hat vielmehr selbst ausgeführt, dort seit XXXX behördlich gemeldet gewesen zu sein und den dortigen Postkasten benützt zu haben. In seinem Wiedereinsetzungsantrag und der damit verbundenen Beschwerde brachte er nicht vor, sich zeitweise oder überwiegend bei seiner Freundin aufgehalten zu haben. Das nachgereichte Vorbringen in der Beschwerde gegen die Abweisung seines Wiedereinsetzungsantrags reicht nicht aus, um die Eigenschaft der Meldeadresse als Abgabestelle zu beseitigen, zumal der Beschwerdeführer selbst zugab, den Postkasten benutzt sowie sich um dessen Reparatur gekümmert zu haben, was darauf schließen lässt, dass er sich regelmäßig dort aufhielt. Die Feststellungen zur Zustellung ergeben sich aus dem Rückschein. Ein Rückschein ist eine öffentliche Urkunde und begründet Beweis über die beurkundeten Zustellvorgänge. Das Vorbringen des

Beschwerdeführers vermag diese Beweiskraft nicht zu erschüttern. Der Beschwerdeführer hat nicht bestritten, an der Adresse seiner Mutter gemeldet gewesen zu sein. Er hat vielmehr selbst ausgeführt, dort seit römisch 40 behördlich gemeldet gewesen zu sein und den dortigen Postkasten benützt zu haben. In seinem Wiedereinsetzungsantrag und der damit verbundenen Beschwerde brachte er nicht vor, sich zeitweise oder überwiegend bei seiner Freundin aufgehalten zu haben. Das nachgereichte Vorbringen in der Beschwerde gegen die Abweisung seines Wiedereinsetzungsantrags reicht nicht aus, um die Eigenschaft der Meldeadresse als Abgabestelle zu beseitigen, zumal der Beschwerdeführer selbst zugab, den Postkasten benutzt sowie sich um dessen Reparatur gekümmert zu haben, was darauf schließen lässt, dass er sich regelmäßig dort aufhielt.

Der Beschwerdeführer wusste nach seinem eigenen Vorbringen bereits im XXXX, dass sich der Postkasten nicht öffnen ließ. Er veranlasste die Reparatur jedoch erst für den XXXX. Eine konkrete Erklärung, weshalb der Zugang zum Postkasten nicht früher hergestellt wurde oder weshalb keine sonstigen zumutbaren Schritte zur Sicherung des Postzugangs gesetzt wurden, wurde nicht substantiiert erstattet. Der Beschwerdeführer wusste nach seinem eigenen Vorbringen bereits im römisch 40, dass sich der Postkasten nicht öffnen ließ. Er veranlasste die Reparatur jedoch erst für den römisch 40. Eine konkrete Erklärung, weshalb der Zugang zum Postkasten nicht früher hergestellt wurde oder weshalb keine sonstigen zumutbaren Schritte zur Sicherung des Postzugangs gesetzt wurden, wurde nicht substantiiert erstattet.

Der beantragten Einvernahme der Freundin und der Mutter des Beschwerdeführers bedurfte es nicht. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt wird, dass er sich in zeitlicher Nähe zur Zustellung wiederholt oder auch überwiegend bei seiner Freundin aufgehalten hat, folgt daraus nicht, dass die Adresse seiner Mutter keine Abgabestelle gewesen wäre oder dass eine rechtzeitige Kenntnisnahme vom Zustellvorgang objektiv unmöglich gewesen wäre. Maßgeblich ist, dass der Beschwerdeführer selbst diese Adresse als Wohn- und Zustellbezugspunkt darstellte, dort gemeldet war, den Postkasten dieser Wohnung nutzte, sich um die Funktionalität des Postkastens kümmerte und keine andere Abgabestelle gegenüber dem BFA bekannt gab.

Zum behaupteten Defekt des Postkastens ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen zugunsten des Beschwerdeführers als glaubwürdig angenommen wird. Gerade aus diesem Vorbringen ergibt sich jedoch kein Wiedereinsetzungsgrund. Der Beschwerdeführer wusste nach eigenem Vorbringen bereits im XXXX, dass der Postkasten nicht geöffnet werden konnte. Er befand sich in einem laufenden Aberkennungsverfahren, war am XXXX einvernommen worden und musste mit einer behördlichen Entscheidung rechnen. Es wäre ihm daher zumutbar gewesen, unverzüglich für die Wiederherstellung des Postzugangs zu sorgen, bei seiner Mutter Nachschau zu halten, die Hausverwaltung bzw. einen Schlüsseldienst unverzüglich zu kontaktieren oder sich beim BFA nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen. Zum behaupteten Defekt des Postkastens ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen zugunsten des Beschwerdeführers als glaubwürdig angenommen wird. Gerade aus diesem Vorbringen ergibt sich jedoch kein Wiedereinsetzungsgrund. Der Beschwerdeführer wusste nach eigenem Vorbringen bereits im römisch 40, dass der Postkasten nicht geöffnet werden konnte. Er befand sich in einem laufenden Aberkennungsverfahren, war am römisch 40 einvernommen worden und musste mit einer behördlichen Entscheidung rechnen. Es wäre ihm daher zumutbar gewesen, unverzüglich für die Wiederherstellung des Postzugangs zu sorgen, bei seiner Mutter Nachschau zu halten, die Hausverwaltung bzw. einen Schlüsseldienst unverzüglich zu kontaktieren oder sich beim BFA nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer spätestens am XXXX vom Bescheid Kenntnis hatte. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen. Es wäre ihm möglich gewesen, noch an diesem Tag zumindest eine fristwahrende Beschwerde zu erheben und die Begründung gegebenenfalls nachzureichen. Der Beschwerdeführer erhob die Beschwerde jedoch erst am XXXX. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer spätestens am römisch 40 vom Bescheid Kenntnis hatte. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen. Es wäre ihm möglich gewesen, noch an diesem Tag zumindest eine fristwahrende Beschwerde zu erheben und die Begründung gegebenenfalls nachzureichen. Der Beschwerdeführer erhob die Beschwerde jedoch erst am römisch 40.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei irrtümlich davon ausgegangen, dass die Beschwerdefrist erst mit der tatsächlichen Kenntnis vom Inhalt des Bescheides am XXXX zu laufen beginne, ist dieser Rechtsirrtum unter den konkreten Umständen nicht als bloß minderer Grad des Versehens zu qualifizieren. Der Bescheid enthielt eine – auch für ihn verständliche – Rechtsmittelbelehrung, in der ausdrücklich auf die vierwöchige Frist ab Zustellung hingewiesen wurde. Dem Beschwerdeführer war zudem ein Rechtsberater gemäß § 52 BFA-VG zur Seite gestellt worden. Es wäre ihm möglich gewesen, unverzüglich rechtliche Auskunft einzuholen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei

irrtümlich davon ausgegangen, dass die Beschwerdefrist erst mit der tatsächlichen Kenntnis vom Inhalt des Bescheides am römisch 40 zu laufen beginne, ist dieser Rechtsirrtum unter den konkreten Umständen nicht als bloß milderer Grad des Versehens zu qualifizieren. Der Bescheid enthielt eine – auch für ihn verständliche – Rechtsmittelbelehrung, in der ausdrücklich auf die vierwöchige Frist ab Zustellung hingewiesen wurde. Dem Beschwerdeführer war zudem ein Rechtsberater gemäß Paragraph 52, BFA-VG zur Seite gestellt worden. Es wäre ihm möglich gewesen, unverzüglich rechtliche Auskunft einzuholen.

Der Einwand, es liege mangels ordnungsgemäßer Fertigung ein Nichtbescheid vor, geht ins Leere. Der Bescheid vom XXXX weist Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Behördenbezeichnung, Adressat und Fertigung auf. Am Ende der Ausfertigung scheint „Für den Direktor des BFA für Fremdenwesen und Asyl – XXXX “ auf. Der im Akt ersichtliche Schriftzug ist als individueller Schriftzug zu qualifizieren und nicht bloß als nicht individualisierbare Paraphe. Der vom Beschwerdeführer zitierte Fall einer bloßen unleserlichen Paraphe ist daher nicht vergleichbar. Der Einwand, es liege mangels ordnungsgemäßer Fertigung ein Nichtbescheid vor, geht ins Leere. Der Bescheid vom römisch 40 weist Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Behördenbezeichnung, Adressat und Fertigung auf. Am Ende der Ausfertigung scheint „Für den Direktor des BFA für Fremdenwesen und Asyl – römisch 40 “ auf. Der im Akt ersichtliche Schriftzug ist als individueller Schriftzug zu qualifizieren und nicht bloß als nicht individualisierbare Paraphe. Der vom Beschwerdeführer zitierte Fall einer bloßen unleserlichen Paraphe ist daher nicht vergleichbar.

3. Rechtliche Beurteilung:

Ad I. Ad römisch eins.

Zur maßgeblichen Rechtsgrundlage

Die zu § 71 AVG entwickelte Rechtsprechung ist auf § 33 VwGVG übertragbar (VwGH 30.05.2017, Ra 2017/19/0113). Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – insbesondere dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein Verschulden hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nur dann nicht, wenn es sich bloß um einen milderer Grad des Versehens handelt. Ein solcher liegt nach ständiger Rechtsprechung nur bei leichter Fahrlässigkeit vor, also bei einem Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältig handelnden Menschen unterlaufen kann; der Wiedereinsetzungswerber darf nicht auffallend sorglos gehandelt haben und somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (vgl. Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG § 72, Rz 40 ff mwN). Die zu Paragraph 71, AVG entwickelte Rechtsprechung ist auf Paragraph 33, VwGVG übertragbar (VwGH 30.05.2017, Ra 2017/19/0113). Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG ist einer Partei auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – insbesondere dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein Verschulden hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nur dann nicht, wenn es sich bloß um einen milderer Grad des Versehens handelt. Ein solcher liegt nach ständiger Rechtsprechung nur bei leichter Fahrlässigkeit vor, also bei einem Fehler, der gelegentlich auch einem sorgfältig handelnden Menschen unterlaufen kann; der Wiedereinsetzungswerber darf nicht auffallend sorglos gehandelt haben und somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben vergleiche Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG Paragraph 72,, Rz 40 ff mwN).

Zur wirksamen Zustellung des Aberkennungsbescheides

Der Bescheid des BFA vom XXXX wurde dem Beschwerdeführer nach der Aktenlage mittels RSa-Briefes an seiner Meldeadresse in XXXX , durch Hinterlegung zugestellt. Ein ordnungsgemäß ausgestellter Rückschein über die Zustellung eines Poststückes durch Hinterlegung macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Rechtswirksamkeit der Zustellung; es ist Sache des Empfängers, konkrete Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen; eine stereotyp wiederholte, aber weder zeitlich konkretisierte noch in irgendeiner Weise belegte Behauptung, ortsabwesend gewesen zu sein, genügt hierfür nicht. (VwGH 13.11.1992, 91/17/0047; VwGH 01.02.2019, Ro

2018/02/0014). Der Bescheid des BFA vom römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer nach der Aktenlage mittels RSa-Briefes an seiner Meldeadresse in römisch 40, durch Hinterlegung zugestellt. Ein ordnungsgemäß ausgestellter Rückschein über die Zustellung eines Poststückes durch Hinterlegung macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Rechtswirksamkeit der Zustellung; es ist Sache des Empfängers, konkrete Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechnigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen; eine stereotyp wiederholte, aber weder zeitlich konkretisierte noch in irgendeiner Weise belegte Behauptung, ortsabwesend gewesen zu sein, genügt hiefür nicht. (VwGH 13.11.1992, 91/17/0047; VwGH 01.02.2019, Ro 2018/02/0014).

Soweit der Beschwerdeführer – erstmals in der Beschwerde gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages – vorbringt, er habe sich im Zustellzeitpunkt nicht an der Meldeadresse, sondern bei seiner Freundin aufgehalten, vermag dies die Wirksamkeit der Zustellung nicht zu erschüttern. Nach § 17 Abs. 1 ZustG setzt eine Hinterlegung voraus, dass der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält; gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gilt das Dokument mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, sofern sich nicht ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Eine bloß zeitweise oder nicht näher konkretisierte Anwesenheit an einer anderen Adresse beseitigt die Eigenschaft der bisherigen Wohnadresse als Abgabestelle nicht, wenn weiterhin ein Wohn- und Postbezug zu dieser Adresse besteht. Dafür spricht hier insbesondere, dass der Beschwerdeführer in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung vom XXXX selbst vorbrachte, seit XXXX an dieser Adresse gemeldet gewesen zu sein, den dortigen Postkasten benützt zu haben und dessen Defekt bemerkt sowie dessen Reparatur veranlasst zu haben. Soweit der Beschwerdeführer – erstmals in der Beschwerde gegen die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages – vorbringt, er habe sich im Zustellzeitpunkt nicht an der Meldeadresse, sondern bei seiner Freundin aufgehalten, vermag dies die Wirksamkeit der Zustellung nicht zu erschüttern. Nach Paragraph 17, Absatz eins, ZustG setzt eine Hinterlegung voraus, dass der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält; gemäß Paragraph 17, Absatz 3, ZustG gilt das Dokument mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt, sofern sich nicht ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Eine bloß zeitweise oder nicht näher konkretisierte Anwesenheit an einer anderen Adresse beseitigt die Eigenschaft der bisherigen Wohnadresse als Abgabestelle nicht, wenn weiterhin ein Wohn- und Postbezug zu dieser Adresse besteht. Dafür spricht hier insbesondere, dass der Beschwerdeführer in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung vom römisch 40 selbst vorbrachte, seit römisch 40 an dieser Adresse gemeldet gewesen zu sein, den dortigen Postkasten benützt zu haben und dessen Defekt bemerkt sowie dessen Reparatur veranlasst zu haben.

Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers unterstellt wird, dass er sich zeitweise oder auch überwiegend bei seiner Freundin aufgehalten hat, wurde damit nicht substantiiert dargetan, dass er von der Abgabestelle in einer Weise abwesend gewesen wäre, die eine rechtzeitige Kenntnisnahme vom Zustellvorgang ausschloss. Das Vorbringen bleibt insoweit zeitlich und inhaltlich unkonkret. Es wurde insbesondere nicht konkret dargelegt, von wann bis wann der Beschwerdeführer von der Adresse seiner Mutter abwesend gewesen sein soll, ob und wann er dorthin zurückkehrte, wer Zugang zum Postkasten hatte und weshalb eine Kontrolle des Postkastens trotz laufenden Aberkennungsverfahrens nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen sein sollte. Nach der Rechtsprechung trifft den Wiedereinsetzungswerber eine initiale Darlegungspflicht hinsichtlich jener Umstände, die die Annahme eines die rechtzeitige Vornahme der Prozesshandlung hindernden Ereignisses begründen können (VwGH 13.06.2024, Ra 2024/18/0252; VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179).

Zum Defekt des Postkastens

Der Defekt des Postkastens führt ebenfalls nicht zur Bewilligung der Wiedereinsetzung. Die Rechtswirksamkeit eines Zustellvorganges ist nicht davon abhängig, dass dieser dem Empfänger tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Aus § 17 Abs. 4 ZustG ergibt sich vielmehr, dass weder eine Beschädigung noch eine Entfernung der Hinterlegungsanzeige Einfluss auf die Gültigkeit der Zustellung hat; darin kann allenfalls ein Grund für eine Wiedereinsetzung liegen, die Unwirksamkeit der Zustellung kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden (VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213; VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179). Der Defekt des Postkastens führt ebenfalls nicht zur Bewilligung der Wiedereinsetzung. Die Rechtswirksamkeit eines Zustellvorganges ist nicht davon abhängig, dass dieser dem Empfänger tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Aus Paragraph 17, Absatz 4, ZustG ergibt sich vielmehr, dass weder eine Beschädigung noch eine

Entfernung der Hinterlegungsanzeige Einfluss auf die Gültigkeit der Zustellung hat; darin kann allenfalls ein Grund für eine Wiedereinsetzung liegen, die Unwirksamkeit der Zustellung kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden (VwGH 13.10.2016, Ra 2015/08/0213; VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179).

Zustellungsmängel bilden zwar grundsätzlich keinen Wiedereinsetzungsgrund, weil bei mangelhafter Zustellung die Frist gar nicht zu laufen beginnt. Ist der Zustellvorgang hingegen – so wie hier – rechtmäßig erfolgt, kann die fehlende Kenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund bilden, wenn diese Unkenntnis nicht auf einem Verschulden beruht, das den minderen Grad des Versehens übersteigt (VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179).

Im vorliegenden Fall wusste der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Vorbringen bereits im XXXX, dass sich der Postkasten nicht öffnen ließ. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem laufenden Aberkennungsverfahren, war am XXXX durch das BFA einvernommen worden und musste daher mit einer behördlichen Entscheidung rechnen. Unter diesen Umständen wäre es ihm zumutbar gewesen, unverzüglich für die Wiederherstellung des Zugangs zum Postkasten zu sorgen, seine Mutter um regelmäßige Kontrolle bzw. Nachschau zu ersuchen, die Hausverwaltung oder einen Schlüsseldienst unverzüglich zu kontaktieren oder sich beim BFA nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen. Das Zuwarten bis zur Reparatur des Postkastens am XXXX überschreitet unter diesen Umständen den minderen Grad des Versehens. Im vorliegenden Fall wusste der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Vorbringen bereits im römisch 40, dass sich der Postkasten nicht öffnen ließ. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem laufenden Aberkennungsverfahren, war am römisch 40 durch das BFA einvernommen worden und musste daher mit einer behördlichen Entscheidung rechnen. Unter diesen Umständen wäre es ihm zumutbar gewesen, unverzüglich für die Wiederherstellung des Zugangs zum Postkasten zu sorgen, seine Mutter um regelmäßige Kontrolle bzw. Nachschau zu ersuchen, die Hausverwaltung oder einen Schlüsseldienst unverzüglich zu kontaktieren oder sich beim BFA nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen. Das Zuwarten bis zur Reparatur des Postkastens am römisch 40 überschreitet unter diesen Umständen den minderen Grad des Versehens.

Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer nach seinem Vorbringen erst nach der Reparatur des Postkastens die Hinterlegungsanzeige vorgefunden haben will. Gerade weil ihm der Defekt des Postkastens bekannt war und er mit behördlichen Zustellungen rechnen musste, traf ihn eine Sorgfaltspflicht. Der VwGH hat ausgesprochen, dass, sofern eine Hinterlegungsanzeige tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, um vom Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes ausgehen zu können, unter anderem die Annahme erforderlich ist, dass die Entleerung des Hausbrieffaches täglich mit der entsprechenden Sorgfalt erfolgt ist (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0103). Dies war vorliegend nicht der Fall. Die Versäumung der Beschwerdefrist beruht daher nicht auf einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis, sondern auf einer dem Beschwerdeführer zurechenbaren Sorgfaltswidrigkeit.

Zum behaupteten Rechtsirrtum über den Beginn der Beschwerdefrist

Auch der geltend gemachte Rechtsirrtum, wonach der Beschwerdeführer angenommen habe, die vierwöchige Beschwerdefrist beginne erst mit tatsächlicher Kenntnis vom Inhalt des Bescheides am XXXX zu laufen, rechtfertigt keine Wiedereinsetzung. Auch der geltend gemachte Rechtsirrtum, wonach der Beschwerdeführer angenommen habe, die vierwöchige Beschwerdefrist beginne erst mit tatsächlicher Kenntnis vom Inhalt des Bescheides am römisch 40 zu laufen, rechtfertigt keine Wiedereinsetzung.

Nach der Rechtsprechung kann zwar auch ein Rechtsirrtum im Einzelfall ein maßgebliches Ereignis im Sinne der Wiedereinsetzungsvorschriften sein; maßgeblich bleibt aber stets, ob der Irrtum unter Bedachtnahme auf die zumutbare Sorgfalt vermeidbar war und ob der mindere Grad des Versehens überschritten wurde. Besteht das Hindernis in einem Irrtum, fällt es weg, sobald die Partei den Irrtum als solchen erkennen konnte und musste; für den Fristenlauf kommt es daher auf die zumutbare Erkennbarkeit des Irrtums an (VwGH 30.04.2003, 2001/03/0183; VwGH 24.06.2010, 2010/15/0001; VwGH 20.10.2022, Ra 2022/13/0035; VwGH 09.06.2022, Ra 2022/10/0013).

Der hier geltend gemachte Irrtum war vermeidbar. Der Aberkennungsbescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, wonach die Beschwerde binnen vier Wochen nach Zustellung einzubringen ist. Der Beschwerdeführer war zudem in einem Asylverfahren, in dem ihm gemäß § 52 BFA-VG Rechtsberatung zur Seite gestellt wurde. Spätestens ab der Öffnung des Postkastens am XXXX wäre es ihm zumutbar gewesen, unverzüglich und vorausschauend Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen und zumindest fristwährend Beschwerde zu erheben. Ein Irrtum darüber, dass eine bereits

durch Hinterlegung ausgelöste Beschwerdefrist durch spätere tatsächliche Kenntnisnahme oder durch Ausfolgung einer weiteren Bescheidausfertigung an die Mutter neu zu laufen beginne, stellt unter diesen Umständen keine bloß leichte Fahrlässigkeit dar. Der hier geltend gemachte Irrtum war vermeidbar. Der Aberkennungsbescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, wonach die Beschwerde binnen vier Wochen nach Zustellung einzubringen ist. Der Beschwerdeführer war zudem in einem Asylverfahren, in dem ihm gemäß Paragraph 52, BFA-VG Rechtsberatung zur Seite gestellt wurde. Spätestens ab der Öffnung des Postkastens am römisch 40 wäre es ihm zumutbar gewesen, unverzüglich und vorausschauend Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen und zumindest fristwährend Beschwerde zu erheben. Ein Irrtum darüber, dass eine bereits durch Hinterlegung ausgelöste Beschwerdefrist durch spätere tatsächliche Kenntnisnahme oder durch Ausfolgung einer weiteren Bescheidausfertigung an die Mutter neu zu laufen beginne, stellt unter diesen Umständen keine bloß leichte Fahrlässigkeit dar.

Soweit nach dem Rückschein der Beginn der Abholfrist mit XXXX anzunehmen ist, endete die vierwöchige Beschwerdefrist mit Ablauf des XXXX. Der Beschwerdeführer hatte somit nach eigener Darstellung jedenfalls spätestens am XXXX Kenntnis vom Bescheid und konnte noch vor Fristablauf tätig werden. Selbst wenn man auf den behaupteten Defekt des Postkastens abstellt, war dieses Hindernis spätestens mit Reparatur am XXXX weggefallen. Dass dennoch erst am XXXX Beschwerde erhoben wurde, ist dem Beschwerdeführer als über den minderen Grad des Versehens hinausgehende Sorgfaltswidrigkeit zuzurechnen. Soweit nach dem Rückschein der Beginn der Abholfrist mit römisch 40 anzunehmen ist, endete die vierwöchige Beschwerdefrist mit Ablauf des römisch 40. Der Beschwerdeführer hatte somit nach eigener Darstellung jedenfalls spätestens am römisch 40 Kenntnis vom Bescheid und konnte noch vor Fristablauf tätig werden. Selbst wenn man auf den behaupteten Defekt des Postkastens abstellt, war dieses Hindernis spätestens mit Reparatur am römisch 40 weggefallen. Dass dennoch erst am römisch 40 Beschwerde erhoben wurde, ist dem Beschwerdeführer als über den minderen Grad des Versehens hinausgehende Sorgfaltswidrigkeit zuzurechnen.

Der Beschwerdeführer hat daher nicht glaubhaft gemacht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden an der rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde gehindert war. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheides vom XXXX war daher als unbegründet abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat daher nicht glaubhaft gemacht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden an der rechtzeitigen Erhebung der Beschwerde gehindert war. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides vom römisch 40 war daher als unbegründet abzuweisen.

Zum Einwand des Vorliegens eines Nichtbescheides

Der Einwand, der Bescheid vom XXXX sei mangels ordnungsgemäßer Fertigung ein Nichtbescheid, geht ebenfalls ins Leere. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss eine Erledigung die Identität des genehmigenden Organwalters erkennen lassen; fehlt es bereits intern an einer Genehmigung, liegt kein Bescheid vor (VwGH 11.11.2014, Ra 2014/08/0018). Eine Unterschrift muss nicht lesbar sein, aber einen individuellen Schriftzug darstellen, aus dem ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine bloße Paraphe genügt nicht (VwGH 07.11.2019, Ra 2019/14/0389). Der Einwand, der Bescheid vom römisch 40 sei mangels ordnungsgemäßer Fertigung ein Nichtbescheid, geht ebenfalls ins Leere. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss eine Erledigung die Identität des genehmigenden Organwalters erkennen lassen; fehlt es bereits intern an einer Genehmigung, liegt kein Bescheid vor (VwGH 11.11.2014, Ra 2014/08/0018). Eine Unterschrift muss nicht lesbar sein, aber einen individuellen Schriftzug darstellen, aus dem ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine bloße Paraphe genügt nicht (VwGH 07.11.2019, Ra 2019/14/0389).

Im vorliegenden Fall enthält der Bescheid Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Behördenbezeichnung, Adressatenbezeichnung und Fertigung. Am Ende des Bescheides scheint „Für den Direktor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl – XXXX “ auf. Der im Akt ersichtliche Schriftzug ist — entgegen dem Beschwerdevorbringen — nicht als bloße unleserliche Paraphe, sondern als individualisierbarer Schriftzug zu qualifizieren. Der vom Beschwerdeführer herangezogene Fall, in dem überhaupt kein Schriftzeichen erkennbar und bloß eine nicht individualisierbare Paraphe vorhanden war, ist daher nicht vergleichbar. Sogar liegt ein Bescheid vor. Im vorliegenden Fall enthält der Bescheid Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Behördenbezeichnung, Adressatenbezeichnung und Fertigung. Am Ende des Bescheides scheint „Für den Direktor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl –

römisch 40“ auf. Der im Akt ersichtliche Schriftzug ist — entgegen dem Beschwerdevorbringen — nicht als bloße unleserliche Paraphe, sondern als individualisierbarer Schriftzug zu qualifizieren. Der vom Beschwerdeführer herangezogene Fall, in dem überhaupt kein Schriftzeichen erkennbar und bloß eine nicht individualisierbare Paraphe vorhanden war, ist daher nicht vergleichbar. Soin liegt ein Bescheid vor.

Zur Zurückweisung der Beschwerde gegen den Aberkennungsbescheid als verspätet

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Der Bescheid vom XXXX wurde dem Beschwerdeführer wirksam durch Hinterlegung zugestellt. Ausgehend vom Beginn der Abholfrist am XXXX endete die vierwöchige Beschwerdefrist mit Ablauf des XXXX. Die Beschwerde gegen den Aberkennungsbescheid wurde erst am XXXX eingebracht und damit verspätet. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Der Bescheid vom römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer wirksam durch Hinterlegung zugestellt. Ausgehend vom Beginn der Abholfrist am römisch 40 endete die vierwöchige Beschwerdefrist mit Ablauf des römisch 40. Die Beschwerde gegen den Aberkennungsbescheid wurde erst am römisch 40 eingebracht und damit verspätet.

Da der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen war, wurde die Fristversäumung nicht rückwirkend beseitigt. Die Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vom XXXX war daher gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG iVm § 31 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückzuweisen. Auf ein Verschulden an der Fristversäumung kommt es bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde selbst nicht an; dieses ist ausschließlich im Rahmen des Wiedereinsetzungsverfahrens relevant. Da der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzuweisen war, wurde die Fristversäumung nicht rückwirkend beseitigt. Die Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vom römisch 40 war daher gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG als verspätet zurückzuweisen. Auf ein Verschulden an der Fristversäumung kommt es bei der Prüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde selbst nicht an; dieses ist ausschließlich im Rahmen des Wiedereinsetzungsverfahrens relevant.

Zum Entfall der mündlichen Verhandlung

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG sowie hinsichtlich der Zurückweisung der Beschwerde gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers. Die beantragten Zeugeneinvernahmen der Mutter und der Freundin waren nicht erforderlich, weil selbst bei Annahme zu Gunsten des Beschwerdeführers, dass sich dieser zeitweise bei seiner Freundin aufgehalten habe und seine Mutter am XXXX beim BFA vorstellig geworden sei, weder die Unwirksamkeit der Zustellung noch ein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund folgt. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG sowie hinsichtlich der Zurückweisung der Beschwerde gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG unterbleiben. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers. Die beantragten Zeugeneinvernahmen der Mutter und der Freundin waren nicht erforderlich, weil selbst bei Annahme zu Gunsten des Beschwerdeführers, dass sich dieser zeitweise bei seiner Freundin aufgehalten habe und seine Mutter am römisch 40 beim BFA vorstellig geworden sei, weder die Unwirksamkeit der Zustellung noch ein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund folgt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es keiner mündlichen Verhandlung, wenn das Vorbringen — selbst bei Würdigung zugunsten der Partei — rechtlich nicht geeignet ist, einen Wiedereinsetzungsgrund darzutun, und die Ausgangsbauptungen des Wiedereinsetzungswerbers den Rahmen der Prüfung abstecken (VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179). Die Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet kann gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG ebenfalls ohne Durchführung einer Verhandlung erfolgen (VwGH 13.06.2024, Ra 2024/18/0252; VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es keiner mündlichen Verhandlung, wenn das Vorbringen — selbst bei Würdigung zugunsten der Partei — rechtlich nicht geeignet ist, einen Wiedereinsetzungsgrund darzutun, und die Ausgangsbauptungen des Wiedereinsetzungswerbers den Rahmen der Prüfung abstecken (VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179). Die Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet kann gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ebenfalls ohne Durchführung einer Verhandlung erfolgen (VwGH 13.06.2024, Ra 2024/18/0252; VwGH 10.07.2025, Ra 2025/14/0179).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Die maßgeblichen Rechtsfragen zur Wirksamkeit der Zustellung durch

Hinterlegung, zur Beweiskraft des Rückscheins, zu den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung und zur Zurückweisung verspäteter Beschwerden sind durch die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt. Die Entscheidung weicht von dieser Rechtsprechung nicht ab.

Schlagworte

Fristversäumung Hinterlegung minderer Grad eines Versehens Rechtsanschauung des VwGH Rechtsirrtum Rechtsmittelfrist Sorgfaltspflicht unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis Verschulden Verspätung Wiedereinsetzung Wiedereinsetzungsantrag Zurückweisung Zustellung Zustellung durch Hinterlegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W271.2270127.2.00

Im RIS seit

15.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at